

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrie-Emissions-Richtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0033/13/0801A1

Düsseldorf, den 12.09.2016

Genehmigung nach §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal in Wuppertal durch Einbau von je einem Wärmetauscher in die RGVR 31 und 34 sowie geänderte Wärmenutzung des bestehenden Wärmetauschers in den RGVR 35 und 36

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal mit Bescheid vom 13.05.2013 die Genehmigung gemäß §§ 6, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Müllverbrennungsanlage am Standort Korzert 15 in 42349 Wuppertal erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Abfallverbrennungsanlagen

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

gez. Klug



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
AWG Abfallwirtschafts-
gesellschaft mbH Wuppertal
Korzert 15
42349 Wuppertal

Datum: 13.05.2013

Seite 1 von 14

Aktenzeichen:
53.01-100-53.0033/13/0801A1
bei Antwort bitte angeben

Frau Thaler
Zimmer: 244
Telefon:
0211 475-2244
Telefax:
0211 475-2943
sabine.thaler@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerks durch Einbau von je einem Wärmetauscher in die RGVR 31 und 34 sowie geänderte Wärmenutzung des bestehenden Wärmetauschers in den RGVR 35 und 36

Ihr Antrag nach §§ 16, 6 BImSchG vom 25.02.2013

Anlagen: 1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen und Hinweise

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Genehmigungsbescheid **53.01-100-53.0033/13/0801A1**

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klevert Straße

Auf Ihren Antrag vom 25.02.2013, eingegangen bei der Bezirksregierung Düsseldorf am 06.03.2013 und ergänzt mit Schreiben vom 28.03.2013, ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



I. Entscheidung

1.

Der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal wird unbeschadet der Rechte Dritter nach §§ 16, 6, BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage

auf dem Grundstück Korzert 15 in 42349 Wuppertal, Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstück 3914 erteilt.

Gegenstand der Genehmigung sind die folgenden Änderungen:

- Einbau von je einem Wärmetauscher in die Rauchgasvorreinigungslinien (RGVR) 31 und 34. Die aus dem Prozess ausgekoppelte Wärme wird entweder für die Erwärmung von Speisewasser oder für das Aufheizen von Fernwärme-Heizwasser genutzt.
- Geänderte Wärmenutzung des bestehenden Wärmetauschers vor den RGVR 35 und 36: neben der bereits genehmigten Erwärmung des Speisewassers (Genehmigung 56.01.01.-8.1-4906 vom 08.02.2007) ist alternativ die Erwärmung des Fernwärme-Heizwassers zulässig.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage sowie deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurde.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2.

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten Nebenbestimmungen. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die ebenfalls dort aufgeführten Hinweise sind zu beachten.



3.

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Der Wert der durch diesen Bescheid genehmigten Änderungen wird auf insgesamt 970.000,00 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

€ 4.460,--

(i. W.: viertausendvierhundertsechzig Euro).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVwGebO NRW) in Verbindung mit den Tarifstellen 15a1.1 und 15h.5.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides an die Landeskasse Düsseldorf auf das auf der ersten Seite des Bescheides angegebene Konto unter Angabe der Buchungsnummer

T187082406AWG.

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 € abgerundet) zu erheben.

II.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides

- a) nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage nicht innerhalb von einem weiteren Jahr in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG).



III. Begründung

A. Sachverhalt

Die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal betreibt am Standort Korzert 15 ein Müllheizkraftwerk (MHKW), bestehend aus fünf Verbrennungslinien mit nachgeschalteten Rauchgasreinigungsanlagen.

Die bei der Verbrennung der Abfälle entstehenden Rauchgase werden zunächst über die jedem Kessel nachgeschalteten Elektrofilter geführt. Über eine Sammelschiene gelangen die Rauchgase anschließend in die Rauchgasvorreinigung (RGVR), die aus den Linien 31 und 34 mit Sprühabsorber und Gewebefilter und den Linien 35 und 36 (New Integrated Desulphurization (NID)-Reaktor und Gewebefilter) besteht. Über eine weitere Sammelschiene gelangt das vorgereinigte Abgas in drei Nachreinigungsstufen, jeweils bestehend aus den Herdofenkoks-Filtern 51, 52 und 53 und den nachgeschalteten SCR-Stufen. Anschließend wird das gereinigte Abgas dem gemeinsamen Schornstein aller Verbrennungs- und Rauchgasreinigungslinien zugeführt.

Mit Datum vom 25.02.2013 beantragte die AWG gemäß §§ 16, 6 BImSchG die Erteilung der Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes.

Antragsgegenstand ist der Einbau von je einem Wärmetauscher in die RGVR 31 und 34. Die aus dem Prozess ausgekoppelte Wärme soll entweder für die Erwärmung von Speisewasser oder für das Aufheizen von Fernwärme-Heizwasser genutzt werden. Außerdem wird für den bestehenden Wärmetauscher vor den RGVR 35 und 36 zusätzlich zur genehmigten Aufwärmung von Kesselspeisewasser die alternative Aufwärmung von Fernwärme-Heizwasser beantragt.

B. Begründung der Sachentscheidung

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 sowie Anhang II, Ziffer 10.1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Zum Antrag gehört wurde der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal.



Bei der Prüfung des Antrags durch die Stadt Wuppertal und mich wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze beachtet.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde war die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben, einschließlich der seit dem 03.08.2001 durchgeführten Änderungs- und Erweiterungsvorhaben, für die bisher keine UVP durchgeführt wurde, nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 19 vom 16.05.2013) öffentlich bekannt gegeben.

Der Standort des MHKW ist im Flächennutzungsplan der Stadt Wuppertal als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerung“ ausgewiesen. Die bestehende Nutzung wird durch das beantragte Vorhaben nicht geändert.

Durch den geplanten Einbau der Wärmetauscher und die geänderte Wärmenutzung ergibt sich keine Änderung der Emissionssituation. Ebenfalls ergeben sich keine Änderungen in Art und Menge des anfallenden Abfalls. Das geplante Vorhaben hat keinen Einfluss auf den Wasserverbrauch der Anlage und führt nicht zu einem erhöhten Unfallrisiko. Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft werden durch das geplante Vorhaben nicht hervorgerufen.



Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG werden auch nach Durchführung der Änderung sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft Wuppertal mbH war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus Auslagen und Gebühren. Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abfallverbrennungsanlage nach §§ 16, 6 BImSchG wird eine Gebühr von **4.460,00 Euro** erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf 970.000,00 Euro festgesetzt worden. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 15a1.1 b) berechnet sich für die Genehmigung anhand der Errichtungskosten (E) eine Gebühr von 4.160,00 Euro $[2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)]$.

Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Abfallverbrennungsanlage wird



nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von **4.160,00 Euro** festgesetzt.

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG zusätzlich eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie – auf Antrag – dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war durchschnittlich. Die nachträglich vorgelegten Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig, es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Auch die Bedeutung der Amtshandlung ist als durchschnittlich einzustufen, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Demnach ergibt sich zusätzlich nach Tarifstelle 15h.5 eine Gebühr in Höhe von **300,00 Euro**.

IV.

Belehrung über den Rechtsbehelf

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Rechtsbehelfsbelehrung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster schriftlich Klage erhoben werden.

Statt in Schriftform kann die Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 23. November 2005 (GV.NRW. S. 926) erhoben werden.



Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte – außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erheben. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Auftrag

(Thaler)



Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0033/13/0801A1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Reg.		Blatt
1.	Inhaltsverzeichnis	1
2.	Anschreiben zum Genehmigungsantrag und Erklärungen	1
2.1	Anschreiben vom 25.02.2013	1
2.2	Erklärungen zum Arbeitsschutz und Immissionsschutz	1
3.	Formulare	1
3.1	Antrag auf Formular 1 (Änderungsgenehmigung)	5
3.2	Formular 2	2
4.	Pläne	1
4.1	Deutsche Grundkarte (Maßstab 1 : 5.000)	1
4.2	Lageplan (Maßstab 1 : 500)	1
5.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	1
5.1	Allgemeine Beschreibung der bestehenden Anlage	2
5.2	Technische Beschreibung der beabsichtigten Änderungen	2
6.	Schematische Darstellung	1
6.1	R+I-Schema – Rauchgaskühler RGVR 31/34	1
6.2	Prinzip-Fließschema geänderte Wärmenutzung vor RGVR 35 und 36	1
7.	Statik	1
7.1	Statik Wärmetauscher West Linie 31 (Auszug)	5
7.2	Übersichtszeichnungen Wärmetauscher West Linie 31 (als Anlage zur Statik)	2
7.3	Prüfbericht Wärmetauscher West Linie 31	4
7.4	Statik Wärmetauscher Ost Linie 34 (Auszug)	5
7.5	Übersichtszeichnungen Wärmetauscher Ost Linie 34 (als Anlage zur Statik)	2
7.6	Prüfbericht Wärmetauscher Ost Linie 34	6
7.7	Gutachterliche Stellungnahme zur Gründung	7
8.	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG	2



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0033/13/0801A1**

I.

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

I.1

Die Änderung und der Betrieb der durch diesen Bescheid geänderten Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

I.2

Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.

I.3

Dieser Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

I.4

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid geänderten Anlage ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.



I.5

Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich [unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel] zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



II. Hinweise

II.1

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

II.2

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

II.3

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei



- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

II.4

Erhebliche Schadensereignisse (z. B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02.12.2009 (GV. NRW. S. 824).

II.5

Die für die Feuerwehr erforderlichen Zufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen dürfen durch die Maßnahme nicht eingeschränkt werden.

